

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Izhöfer Inh. Walch GmbH & Co.KG für den Stromeingebrauch im Haushalt

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die für den Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Befreiung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Eintragung des Lieferanten in das Verzeichnis der Lieferanten etc.) erfüllt sind. Kunden gemäß §§ 335 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich ab.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gezahlten Bedarf an elektrischer Energie an seine übliche Verbrauchsstelle zu dem vereinbarten Preis. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogen Netzanschluss. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energieluss mechanisch erfasst wird.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Anträgen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erachtbar kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, wesentlich erschwert und/oder unmöglich, so sind die Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom abgelehrt, fehlgeschlagen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ableitung der Messsicherungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ableitung der Messsicherungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, einschließlich eines Lieferantenwechselstills, bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an der Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei neuen Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich über das in der Abrechnung festgestellte Abrechnungszeitraum, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Lieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Befreiung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat die Abweichung von Satz 1 – der Abrechnung, eine kostenpflichtige monatliche (7,60 EUR pro Ablesung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung enthält das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.2.
3.3. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten eine Nachprüfung der Messsicherungen an seiner Abrechnungsstelle auf der Netzabgabe sowie für die Bereitstellung der letzten Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die elektrotechnischen Verkehrsvorgaben nicht überschritten werden.
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherungen eine Überschreitung der elektrotechnischen Verkehrsvorgaben oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei der Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.

4. Zahlung des Rechnungsbetrags / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Gemäß dem Rechnungsbetrag ist der Kunde verpflichtet, die Rechnungsbeträge in Abhängigkeit zu dem vom Lieferanten nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zaufpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung oder über die Nachprüfung der Messsicherungen. Der Lieferant kann die Kosten der Durchsetzung seiner Forderungen an dem Kunden in Höhe der durch den Kunden entstandenen Kosten (pro Mahn- und Ermannter 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gesetzlich, solche Kosten seien nicht entstanden und wesentlich geringer als die Kosten der Durchsetzung seiner Forderungen zu erbringen.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die erhaltene Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherheit verlangt und solche Nachprüfung nicht erfolgt ist. Die Funktion der Messsicherheit festgesetzt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Verlangen einer Vorauszahlung sind im Rahmen der Berechnung der Vorauszahlungen für den Zweck der Berechnung der Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet. Der Lieferant behält sich die Möglichkeit vor, den Kunden die Vorauszahlung zu kürzen, wenn der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Vorauszahlungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuschicken.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preispauschung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält Kosten für die Erzeugung, die Lieferung und die Abrechnung der Energie.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARV angepassten Erlösberechnung. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlende Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messsicherungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EWG festgelegt und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARV angepassten Erlösberechnung. Die derzeitigen Kosten betragen 14,80 €. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.4. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktkategorie des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messsicherheit im Sinne des MsbG ausgestattet, greift Ziffer 6.3 nicht durch. Die Marktkategorie. In diesem Fall

schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.5. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetreiber mit intelligenten Messsystemen und modernen Messsicherungen für belieferte Marktkategorie zu zahlen, so enthält der Preis nach Ziffer 6.1 die Differenz dieser Entgelte in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Höhe und den unter Ziffer 6.3 genannten Kosten. Der Lieferant wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer 6.1 um diese Entgelte erhöhen, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Unkosten bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messsicherungen und modernen Messsicherungen für belieferte Marktkategorie mit intelligenten Messsystemen und modernen Messsicherungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.2 Satz 4 gilt entsprechend.

6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird durch den Gesetzgeber für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs- bzw. KWKG) – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzabgabe dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Nettogeltdaten der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Kalenderjahr 2024 0,676 Cent pro kWh.
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden erhaltenden Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs- bzw. KWKG) – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzabgabe dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Nettogeltdaten der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Kalenderjahr 2024 0,226 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000 kWh.
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Erlöse der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der der §19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Energie zu liefern und zu übertragen, die die Betreiber der Übertragungsnetze erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs- bzw. KWKG) – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzabgabe dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Nettogeltdaten der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Kalenderjahr 2024 0,358 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000 kWh.
6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.12. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.13. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.14. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs- bzw. KWKG) – derzeit gemäß §26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgedrückt, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen entstehen. Die Netzabgabe dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Nettogeltdaten der Übertragungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro kWh für den Kalenderjahr 2024 0,416 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000 kWh.
6.15. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.16. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.17. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.18. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.19. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.20. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.21. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.22. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.23. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

6.24. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhaltene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallen, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage teilt Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EWG an Betreiber von betriebsrelevanten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzabgabe der Übertragungsnetze sowie für die Bereitstellung der Offshore-Haftungsumlage erheben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000 kWh Kilowattstunden im Jahr darf sich das Nettentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage damit erhöht höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

8.1. Darstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sollte die Lieferung einzustellen und die Anschlussung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unerlaubten Energieentnahme erforderlich ist.
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 100,00 in einzelnen Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schuldhaft beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen Angelegenheit der Unterbrechung resultieren. Der Betrag wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angeordnet und die Befauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussung über Werkzeuge vorher unter Angabe des Zeitraums der Unterbrechung angekündigt. Der Betrag wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gesetzlich, solche Kosten seien nicht entstanden und wesentlich geringer als die Kosten der Unterbrechung. Die Berechnung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsmächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
9.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungspersonen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorzusehen hat und unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussuchen können.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Bekandsverurteilung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungspersonen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorzusehen hat und unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussuchen können.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungspersonen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorzusehen hat und unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussuchen können.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.4. Im Falle einer Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorzusehen hat und unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussuchen können.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.10. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.11. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.12. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.13. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.14. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.15. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.16. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.17. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.18. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.19. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.20. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.21. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.22. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.23. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.24. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.25. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.26. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.27. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.28. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.29. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.30. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.31. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.32. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.33. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.34. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.35. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch andere Verarbeitung, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zureichende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

16a, 86161 Augsburg, 0821/560800, energie@izhoer.com, www.izhoer.com

13. Information zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten für den im maßgeblichen Verbrauch der vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.